

Anlage 4: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan N-777 G  
„Fliegerhorst / Hallensichel-Ost / Entlastungsstraße“



## Anlage 4 zum Umweltbericht

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan N-777 G „Fliegerhorst / Hallensichel-Ost / Entlas- tungsstraße“

26.02.2025

---

### **Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 [www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)



# INHALTSÜBERSICHT

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</b>	<b>1</b>
2.1	Zielsetzungen	1
2.2	Rechtliche Grundlagen	1
2.3	Methodisches Vorgehen	4
2.3.1	Datengrundlagen und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete	5
2.3.2	Projektbezogene Wirkfaktoren	5
2.3.3	Vermeidungsmaßnahmen	7
<b>3.0</b>	<b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>8</b>
3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
3.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
3.1.2.1	Säugetiere	8
3.1.2.2	Amphibien und Reptilien	11
3.1.2.3	Insekten	12
3.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Vogelschutzrichtlinie	12
3.3	Sonstige streng geschützte Arten	20
<b>4.0</b>	<b>FAZIT</b>	<b>21</b>
<b>5.0</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>22</b>

## TABELLENÜBERSICHT

Tabelle 1: Baubedingte Wirkfaktoren	6
Tabelle 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
Tabelle 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
Tabelle 4: Nachgewiesene Fledermausarten und Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Deutschlands (MEINIG et alii 2020)*	9
Tabelle 5: Liste der in den Jahren 2017 und 2019 im Untersuchungsraum nachgewiesenen besonders geschützten ungefährdeten Brutvogelarten	12
Tabelle 6: Liste der 2017 und 2019 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel, für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird.	13
Tabelle 7: Flucht- und Effektdistanzen der im Untersuchungsraum erfassten Arten (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010)	14

## 1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Oldenburg verfolgt mit dem vorliegenden Bebauungsplan das Ziel, ein dem Bedarf entsprechendes attraktives Angebot an gewerblichen Bauflächen zur Stärkung der lokalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur bereitzustellen. Im Zuge der Erstellung des Masterplans Fliegerhorst wurde bereits hervorgehoben, dass neben den Wohn- und Mischquartieren der angrenzenden Bebauungspläne zudem Flächen für gewerbliche Nutzungen entstehen sollen. Dem angestrebten Ziel des Masterplans Fliegerhorst wird durch die vorliegenden Planung Rechnung getragen. Darüber hinaus ist ein weiteres Ziel des Bauleitplanes, die notwendige Erschließung für die Nutzung von Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben zu schaffen. Auch hierauf wurde bereits im Masterplan hingewiesen.

Auf Ebene der Bauleitplanung werden in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) die Auswirkungen der Umsetzung der Planvorhaben auf die Vorkommen von Flora und Fauna ermittelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes N-777 G „Fliegerhorst / Hallensichel / Entlastungsstraße“ umfasst eine Fläche von rd. 20,3 ha. Im Rahmen faunistischer Erfassungen wurden besonders oder streng geschützte Tierarten gem. § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG festgestellt, deren Vorkommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein potenzielles Planungshemmnis darstellen. Um dieses Planungshemmnis zur beseitigen, ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Vorschriften des europäischen Artenschutzes eingehalten werden. Dieser Nachweis soll im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erbracht werden.

## 2.0 HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

### 2.1 Zielsetzungen

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich der durch die durchgeführten Erfassungen nachgewiesenen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.

Werden die oben beschriebenen Verbotstatbestände erfüllt, wird im Weiteren geprüft, ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG gegeben sind (Prognose zu einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG).

### 2.2 Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die in der saP zu berücksichtigenden rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben. Der textliche Inhalt ist u. a. den „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS von 08/2018 sowie den Vollzugshinweisen zum Artenschutzrecht der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (LANA 2010) entnommen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Entsprechend obigem Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in

Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 (nationale Verantwortungsarten) existiert aktuell noch nicht.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**: Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)**: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot**: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Wird trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 3 (Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) erfüllt, so können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese entsprechen den sogenannten CEF-Maßnahmen – (*measures that ensure the continued ecological functionality*) der Interpretationshilfe der EUKOMMISSION (2007b) zur Umsetzung der Anforderungen der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL.

Diese dienen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist, d. h. diese neu geschaffenen Lebensstätten müssen funktionsfähig sein, ehe der Eingriff vorgenommen wird.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen, um die Planung unverändert fortführen zu können, Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** nachgewiesen werden.

Einschlägige Ausnahmevoraussetzungen liegen u. a. vor wenn:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population zu vermeiden, können nach Auffassung der EU-Kommission auch spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden. Diese Maßnahmen werden häufig „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder auch „FCS-Maßnahmen“ (*measures to ensure a favourable conservation status*) genannt, da sie dazu dienen sollen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren. Diese Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen sind zwar weder in der FFH-RL noch im BNatSchG explizit erwähnt und somit nicht verbindlich vorgeschrieben. Entsprechend den Empfehlungen der EU-Kommission sind sie jedoch zweckmäßig, um eine Ausnahme insbesondere hinsichtlich der Bewahrung eines guten Erhaltungszustands zu rechtfertigen. Die EU-Kommission nennt folgende Anforderungen für derartige FCS-Maßnahmen:

- Die Maßnahmen müssen die negativen Auswirkungen des Vorhabens den spezifischen Gegebenheiten entsprechend ausgleichen.
- Die Maßnahmen müssen eine hohe Erfolgschance / Wirksamkeit aufweisen und auf bewährten Fachpraktiken basieren.
- Sie müssen die Möglichkeit garantieren, dass eine Art einen guten Erhaltungszustand erreichen kann.
- Sie müssen möglichst schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen (ob gewisse zeitliche Verzögerungen hingenommen werden können oder nicht, ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und Habitaten zu beurteilen) (vgl. EU-KOMMISSION 2007: 70ff).

Aus Gründen der Praktikabilität und in Abgrenzung zu den „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ wird in Abhängigkeit von den betroffenen Habitaten und Arten durchaus eine gewisse Verzögerung zwischen Eingriffszeitpunkt und voller Wirksamkeit einer FCS-Maßnahme akzeptiert werden können (vgl. auch EU-KOMMISSION 2007: 70ff). Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Erhaltungszustand einer Art nicht bereits derart schlecht ist und die Wiederherstellbarkeit der erforderlichen Habitatstrukturen derart ungünstig ist, dass vorübergehende Funktionsverminderungen eine irreversible Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art haben, d. h. in überschaubaren Zeiträumen, bzw. mit einer ausreichenden Sicherheit nicht wieder ausgeglichen werden können (RUNGE et al. 2009).

### 2.3 Methodisches Vorgehen

In einem ersten Arbeitsschritt erfolgt die Darstellung der Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen und Auswirkungen auf die im Planungsraum vorkommenden Arten haben können. Weiterhin werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen aufgeführt. Anschließend erfolgt eine Einschätzung der Auswirkungen

der Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Im Rahmen einer Voruntersuchung wird eine Vorauswahl der untersuchungsrelevanten Arten getroffen (Abschichtung des Artenspektrums). Es erfolgt eine tabellarische Zusammenfassung der zu untersuchenden Tier- und Pflanzenarten, die in dem Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und ggf. der Arten, die potenziell vorkommen könnten.

Als nächster Arbeitsschritt erfolgt eine Konfliktanalyse mit dem Ziel zu untersuchen, ob Verbotstatbestände einschlägig sind. Bei der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die genannten Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen mit einbezogen.

Sind Verbotstatbestände einschlägig, ist im Rahmen der weiteren Planung zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Abgrenzung des Untersuchungs- bzw. Betrachtungsraumes erfolgte vorhabenbezogen und entsprechend der prognostizierten Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die einzelnen betroffenen Arten durch die jeweiligen Fachgutachter.

### 2.3.1 Datengrundlagen und Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Für das Plangebiet liegt umfangreiches Datenmaterial zu Flora und Fauna vor.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes N-777 G wurde im Frühjahr und Sommer 2019 eine detaillierte **Biotoptypenkartierung** im Plangebiet durchgeführt. Außerdem wurden die gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten nach GARVE (2004) erfasst. Die Typisierung und Bezeichnung der Biotope wurde in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016) vorgenommen. [Im Vorfeld der erneuten öffentlichen Auslegung erfolgte eine Überprüfung der Naturausstattung. Dazu wurden Luftbilder aus dem Jahr 2024 \(Veröffentlichungsdatum LGLN\) mit der damals durchgeführten Biotoptypenkartierung verglichen, um so mögliche strukturelle Veränderungen festzustellen, die eine Änderung in der Einstufung von Biotoptypen mit sich bringen könnten. Im Rahmen der Überprüfung erfolgte auch eine Aktualisierung der Biotoptypen auf den aktuellen Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, der mit Stand 2021 vorliegt \(DRACHENFELS 2021\).](#)

Die Erfassung der **Brutvogelfauna** und **Lurche** erfolgte für den Bereich südlich des Fliegerhorstes (Heidbrook) im Frühjahr 2017. Für den ehemaligen Fliegerhorst wurden die faunistischen Wertigkeiten in Hinblick auf Brutvögel und Lurche im Rahmen von Erfassungen im Frühjahr/Frühsummer 2019 ermittelt. [Aufgrund des Alters der Daten erfolgte ebenfalls eine Plausibilitätsprüfung aufgrund der Änderungen, die sich innerhalb der Biotopstrukturen ergeben haben.](#)

Des Weiteren liegt eine vollständige **Fledermauserfassung** aus dem Jahr 2019 (ARBEITSGEMEINSCHAFT LOTHAR BACH, FREILANDFORSCHUNG UND MEYER & RAHMEL GbR 2019) vor. [Aufgrund des Alters der Daten erfolgte ebenfalls eine Plausibilitätsprüfung aufgrund der Änderungen, die sich innerhalb der Biotopstrukturen ergeben haben.](#)

[Erfassungen der Heuschreckenfauna im Plangebiet wurden zwischen dem 20. Juli und 7. September 2024 an fünf Terminen durch Kay Fuhrmann durchgeführt.](#)

### 2.3.2 Projektbezogene Wirkfaktoren

Durch das Planvorhaben entstehen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Tiere

und Pflanzen. Auslöser dieser Beeinträchtigungen sind vorhabensbedingte Wirkfaktoren. In Tabelle 1 bis 3 werden die wichtigsten Wirkfaktoren zusammengestellt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng bzw. besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung des Bebauungsplanes auf die Umwelt wirken. Von den baubedingten Auswirkungen sind möglicherweise verschiedene Pflanzen- und Tierarten betroffen. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können.

**Tabelle 1: Baubedingte Wirkfaktoren**

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Potenzielle Auswirkungen auf einzelne Arten</b>
Baustelleneinrichtung, Herstellung von Zuwegungen und Lagerplätzen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden durch Maschineneinsatz und Übererdung (ggf. temporär) zerstört.
Stoffliche Einträge Schadstoffeinträge durch Baumaterialien und Baumaschinen	Stoffeinträge stellen eine potenzielle Gefährdung der Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere dar. Durch Materialien und Maschinen, die dem neusten Stand der Technik entsprechen, wird diese potenzielle Gefährdung minimiert.
Lärmimmissionen, visuelle Effekte (temporäre Lärmbelastung durch Baustellenbetrieb)	Für die Fauna kann dies zu einer zeitweiligen (temporären) Beunruhigung führen.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden in diesem Fall durch die Bebauung an sich verursacht. Es handelt sich um dauerhafte Auswirkungen.

**Tabelle 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren**

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Arten</b>
Versiegelung bisher unversiegelter Flächen durch die notwendigen Anlagen- und Erschließungsflächen	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden zerstört.
Zerschneidungseffekte (Barrierewirkungen und Flächenzerschneidungen)	Biotopverbundwirkungen können beeinträchtigt werden. Infolge von Zerschneidungen können Räume verengt werden, was einen Funktionsverlust des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere bedeuten kann. Es können Barrieren für die Ausbreitung bzw. Wanderung von Tierarten entstehen.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Belastungen und Beeinträchtigungen, die durch den vorliegenden Bebauungsplan hervorgerufen werden, werden als betriebsbedingte Auswirkungen zusammengefasst. Die von der Umsetzung des Vorhabens (gewerbliche Nutzung, Straßenverkehr) ausgehenden Wirkungen sind grundsätzlich als langfristig einzustufen.

**Tabelle 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Arten
Beeinträchtigungen durch Straßenverkehr und damit einhergehende Lärm- und Lichtimmissionen und Vertreibungswirkungen	Für Tiere kann dies zu einer Beunruhigung bzw. zur Meidung von Gebieten führen.
Tötungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr	Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko besteht für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

### 2.3.3 Vermeidungsmaßnahmen

#### Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung im Rahmen der Planung einbezogen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projektvorhaben an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Projektplanung zu beachten, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG zu vermeiden oder zu mindern:

- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist diese in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde eine entsprechende Zustimmung erteilt hat. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist in den Zeiträumen jeweils nur zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen sind.
- Innerhalb der im Bebauungsplan N-777 G festgesetzten Planstraße I ist eine Pflanzung einer durchgängigen Strauch-Baumhecke, entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie, vorzunehmen. Dazu sind standortgerechte, heimische Gehölze der Gehölzlisten Nr. 1 bis 4 (s. Anlage 1 der Begründung) der nachfolgenden genannten Qualitäten zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- Aufgrund des Vorkommens lichtsensibler Arten sollte die Beleuchtung so gestaltet werden, dass ausreichend dunkle Räume entstehen, die die Querung der Trasse durch Fledermäuse ermöglichen. Dazu sollten die Beleuchtungskörper innerhalb der

gequerten Waldbereiche im Abstand von 50 m vorgesehen werden. Zudem sollte innerhalb der durchschnittlichen Waldbereiche eine seitliche Abpflanzung mit Büschen vorgesehen werden, die Streulicht in die Waldbereiche reduziert.

- Verschwenk der Trasse im Bereich eines Fledermausquartiers im Rahmen der Detailplanung zur Schonung desselben

### **3.0 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN**

#### **3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Plangebiet wurde eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung durchgeführt. Im Rahmen dieser Kartierung aus dem Jahr 2019 sind besonders geschützte und gefährdete Arten aufgenommen und separat beschrieben worden.

Als Ergebnis dieser Bestandserfassungen konnten im betrachteten Raum keine Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie keine streng geschützten Pflanzenarten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG festgestellt werden. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand lässt sich aufgrund dessen nicht konstatieren.

##### **3.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

###### **3.1.2.1 Säugetiere**

Die Arbeitsgemeinschaft Lothar Bach Freilandforschung und Meyer & Rahmel GbR führte im Zeitraum zwischen April und September 2019 Erfassungen der Fledermausfauna im Untersuchungsraum und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes N-777 G durch. Dies erfolgte durch Transekterfassungen und die Suche nach potentiellen und realen Quartieren. Weiterhin wurden Daueraufzeichnungsanlagen eingesetzt, die durch die Verwendung von Batloggern vertieft wurden. Dauerhafte Erfassungen, Netzfänge und Quartiertelemetrie ergänzen die Untersuchungen.

Alle Fledermausarten zählen in Deutschland nach § 1 BArtSchV zu den besonders geschützten Arten und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Anhang IV der FFH-RL zu den streng geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG.

Vorkommen weiterer geschützter Säugetierarten gem. § 7 BNatSchG im Plangebiet sind nicht bekannt und aufgrund der Habitatstrukturen auch nicht zu erwarten, sodass im Folgenden ausschließlich die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten betrachtet werden.

Mit Hilfe der eingesetzten Untersuchungsmethoden konnten im gesamten Untersuchungsgebiet 10 Fledermausarten sicher nachgewiesen werden.

Da es zwischenzeitlich eine bundesweite neue Rote Liste zu den Fledermäusen gibt, erfolgte eine Überprüfung des Schutzstatus der bei den Erfassungen vorgefundenen Arten und eine Aktualisierung in der nachfolgenden Tabelle.

Veränderungen, die sich aus Veränderungen von Biotopstrukturen ergeben, berühren die im Zuge der Kartierungen zu den Fledermäusen erfassten Lebensräume und Quartiere nicht. Es wurden keine neuen Strukturen geschaffen, die einen potenziell neuen Lebensraum für Fledermäuse darstellen.

**Tabelle 4: Nachgewiesene Fledermausarten und Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Deutschlands (MEINIG et alii 2020)\***

Art	Nachweismethode	Status RL
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	Fang, Detektor, BatloggerA+, AE	V
Kleinabendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	Fang, Detektor, BatloggerA+	D
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	Detektor, BatloggerA+, AE	G
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	Fang, Detektor, BatloggerA+, AE	-
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	Fang, Detektor, BatloggerA+, AE	-
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	Detektor, BatloggerA+, AE	D
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	Fang, Detektor, BatloggerA+	-
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	Fang, Detektor, BatloggerA+	-
Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus/brandtii</i> ) <sup>1)</sup>	Detektor, BatloggerA+, AE	V/V
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	Fang, Detektor, BatloggerA+, AE	V

1) Die Geschwisterart *Myotis mystacinus/brandtii* können aufgrund ähnlicher Rufcharakteristika im Detektor bisher nicht sicher getrennt werden.

\* Eine Einstufung nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremens ist nicht möglich, da die genannte Rote Liste völlig veraltet ist und auch die in der Liste angewendeten Einstufungskriterien nicht mehr aktuell sind.

**Status RL 2020:** 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status aber unbekannt, R = Art mit eingeschränktem Verbreitungsgebiet

#### Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen der Kartierung aus dem Jahr 2019 zur Erfassung der Fledermäuse konnte für den Geltungsbereich ein reales Quartier identifiziert werden. Dieses befindet sich im Norden des Geltungsbereichs in einem Gebäude innerhalb der Flächen für Wald mit überlagernder Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (MF1). Es wird davon ausgegangen, dass für die dort befindlichen Gebäude kein Abriss vorgesehen ist, da es sich auch in diesem Bereich um potenziell mit Kampfmitteln belastete Flächen handelt.

Es konnte darüber hinaus eine Vielzahl potenzieller Quartiere ermittelt werden. Diese befinden sich zum überwiegenden Teil innerhalb der festgesetzten Fläche für Wald mit überlagernder Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (MF 1). Es wird demnach davon ausgegangen, dass die bestehenden Gehölze erhalten bleiben. Innerhalb der Fläche MF1 ist die Anlage einer Durchwegung mit einer Breite von bis zu 5 m zulässig. Die Lage der Durchwegung ist noch nicht festgelegt und richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten sowie den Erfordernissen der Kampfmittelsondierung. Die seitlich an die Durchwegung angrenzenden Flächen sind in einer Breite von 10 m ebenfalls zu sondieren, was die Beseitigung von Gehölzen bedingt. Auf diesen ist im Nachgang der Sondierung ein naturnaher Waldrand anzulegen.

Ein weiteres potenzielles Quartier befindet sich in einer Gehölzstruktur im Bereich der im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzte eingeschränkten Gewerbegebiete. Für diesen Bereich ist von der Beseitigung der bestehenden Gehölze auszugehen. Es besteht daher das Risiko, das bei den erforderlichen Gehölzbeseitigungen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen betroffen sind.

Grundsätzlich gilt, dass die für die Planung unumgänglichen Fällungen von Bäumen sowie Abriss- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden mit eventuellem Quartierpotenzial für Fledermäuse außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen sind, um mögliche Tötungen weitestgehend ausschließen zu können. Die Arbeiten können somit nur von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Darüber hinaus sind Gehölze und Gebäude mit Quartierpotenzial vor der Beseitigung durch eine fachkundige Person auf Fledermausbesatz zu prüfen. Sind Individuen vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz abzustimmen.

Da zum jetzigen Planungszeitpunkt kann nicht absehbar ist, in welchem Umfang potenzielle Quartiere beseitigt werden und ob das reale Quartier gesichert werden kann sind, um einen dauerhaften Fortbestand dieser Arten im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG zu gewährleisten, als sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) geeignete Fledermauskästen anzubringen. Dabei ist im Sinne des Worst-Case-Ansatzes davon auszugehen, dass alle Quartiere beseitigt werden. Die Fledermauskästen sind im Verhältnis 1:2 von potenziellen/realen Quartieren zu neuen Kästen zu bilanzieren. Da sich innerhalb der Flächen für Wald mit überlagernder Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (MF1) neun potenzielle und ein reales Quartier befinden und sich ein weiteres potenzielles Quartier im Bereich der festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete befindet, sind dauerhaft insgesamt **22 Fledermaus-Flachkästen** im räumlichen Zusammenhang und an bestehenden Gehölzen anzubringen.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Störung von potenziellen und realen Quartieren im Nahbereich der Straßenverkehrsfläche der Entlastungsstraße (vgl. rüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)) sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen - continuous ecological functionality measures) durchzuführen. Durch Anbringung von insgesamt **10 weiteren Fledermaus-Flachkästen** an Bäumen an der zum Vorhaben abgewandten Seite im Randbereich von Gehölzbeständen kann der derzeitige Erhaltungszustand der betroffenen Fledermäuse erhalten werden. Diese sogenannten funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen grundsätzlich sofort zur Verfügung stehen, damit die zeitliche Kontinuität der betreffenden Lebensstätte gesichert ist (vgl. HessVGH, Urt. v. 25.06.2009 - 4 C 1347/08.N). Die jüngere Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 - 9 A 1/13) geht allerdings davon aus, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit über die Funktionalität der Maßnahme ausreichend ist, so dass ein abgesicherter Nachweis zum Zeitpunkt der Umsetzung des Eingriffsvorhabens nicht erforderlich ist. Für die Arten, welche Baumquartiere nutzen, ist die Nutzung und Akzeptanz von Fledermauskästen als Ersatzquartiere belegt (DIETZ et al. 2007).

Darüber hinaus ist auch das Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit dem Verbot der Tötung von Tieren gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von Relevanz. Aufgrund des Flugverhaltens von Fledermäusen ist bei Straßen mit einer gefahrenen Geschwindigkeit von  $\leq 50$  km/h in der Regel nicht mit einer artenschutzrelevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011). Die Richtgeschwindigkeit für den Bereich der Entlastungsstraße wird mit 50 km/h angegeben, sodass ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote durch Kollisionen nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus wird entlang der Westseite der Planstraße I eine Baum-Strauchhecke vorgesehen, die Kreuzungsflügen der Fledermäuse vorbeugen.

#### Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand

der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Eine „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn sich aufgrund der Störung die lokale Population wesentlich verringert; dies kann aufgrund von Stress über die Verringerung der Geburtenrate, einen verringerten Aufzuchtserfolg oder die Erhöhung der Sterblichkeit geschehen.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich, da das Auftreten von Quartieren in den angrenzenden Gehölzbeständen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Erhebliche Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist und Teilbereiche bereits durch entsprechende Geräusch- und Lichtquellen (angrenzende Straßen, angrenzendes Gewerbegebiet) vorgeprägt sind. Dennoch ist anzunehmen, dass diese Emissionen, gerade in Bezug auf Licht durch die Realisierung der Planung, zunehmen werden. Eine hierdurch bedingte langfristige Aufgabe von Quartieren im Nahbereich der Straßenverkehrsfläche der Entlastungsstraße (vier potenzielle, ein reales Quartier) kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da die Störung eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewirkt, erfolgt eine Bewertung bereits im Rahmen der Prüfung des Schädigungsverbot ( § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

**Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

### **3.1.2.2 Amphibien und Reptilien**

Für den Geltungsbereich ist ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht bekannt. Aufgrund der Nutzungen und Strukturen sowie auf Grundlage der Bestandserhebungen wird ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Kenntnisstand ausgeschlossen.

Die Thematik eines möglichen Vorkommens der FFH-Anhang IV-Art Moorfrosch aufgrund eines unbestimmten Laichballen einer Braunfroschart, zu der der Moorfrosch zu zählen ist, wurde im Gerichtsverfahren konstatiert, dass ein Vorkommen des Moorfrosches ausgeschlossen werden kann. Das Gericht legte im Urteil zudem dar, dass es ist nicht ersichtlich ist, dass die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen - Amphibientunnel und -leiteinrichtungen, Ersatzgewässer, Kontrollen in der Bauphase - die Einhaltung der Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausreichend sicherstellten.

Diese Veränderungen, die sich aus Veränderungen von Biotopstrukturen ergeben, berühren die im Zuge der Kartierungen zu den Amphibien erfassten Lebensräume und Wanderwege nicht. Es wurden keine neuen Strukturen geschaffen, die einen potenziell neuen Lebensraum für Amphibien darstellen.

### 3.1.2.3 Insekten

Für den Geltungsbereich ist ein Vorkommen von Insekten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht bekannt. Aufgrund der Nutzungen und Strukturen [sowie auf Grundlage der Bestandserhebungen](#) wird ein Vorkommen von Insekten [und explizit von Heuschrecken](#) gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen.

## 3.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Vogelschutzrichtlinie

### Eingrenzung der zu betrachtenden Arten

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d.h. sämtliche wildlebende Vogelarten die in den EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgenden Gruppen berücksichtigt:

- Streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten mit speziellen Lebensraumsprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind ([BMVBS 2020](#)). Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabenspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. BAUCKLOH et al. 2007).

Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten europäisch geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie führen. Im Folgenden werden weit verbreitete, ubiquitäre oder anspruchsarme und störungsunempfindliche Arten, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind, aufgeführt:

**Tabelle 5: Liste der in den Jahren 2017 und 2019 im Untersuchungsraum nachgewiesenen besonders geschützten ungefährdeten Brutvogelarten**

Reiherente	Dorngrasmücke
Mäusebussard	Klappergrasmücke
Teichhuhn	Wintergoldhähnchen
Ringeltaube	Sommergoldhähnchen
Türkentaube	Kleiber
Buntspecht	Gartenbaumläufer
Elster	Zaunkönig
Eichelhäher	Misteldrossel
Rabenkrähe	Amsel
Blaumeise	Singdrossel
Kohlmeise	Schwarzkehlchen
Tannenmeise	Rotkehlchen

Sumpfröhmse	Hausrotschwanz
Schwanzröhmse	Heckenbraunelle
Fitis	Bachstelze
Zilpzalp	Buchfink
Sumpfröhrsänger	Dompfaff
Mönchsgrasmücke	Grünfink

Die ungefährdeten Arten sind meist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulation nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

In der folgenden Tabelle werden die Brutvogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird.

Da es zwischenzeitlich eine bundes- und landesweite neue Rote Liste zu den Brutvögeln gibt, erfolgte eine Überprüfung des Schutzstatus der bei den Erfassungen vorgefundenen Arten und eine Aktualisierung in der nachfolgenden Tabelle.

Veränderungen, die sich aus Veränderungen von Biotopstrukturen ergeben, bedingen keinen Veränderungen in der Artzusammensetzung der erfassten Brutvögel im Bereich Heidbrook.

**Tabelle 6: Liste der 2017 und 2019 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel, für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird.** Häufigkeit = absolute Zahl der Brut-/Revierpaare (in arabischen Zahlen) bzw. geschätzte Häufigkeitsklassen (in römischen Zahlen), wobei I = 1-5 Brutpaare (BP), II = 6-15 BP, III = 16-50 BP und IV = > 50 BP bedeuten; Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Tiefland-West bzw. in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020); Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet, Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV,

<b>BRUTVÖGEL [AVES]</b>	<b>∑ BP bzw. Hk- Klasse</b>	<b>Nist- weise</b>	<b>RL T-W 2022</b>	<b>RL Nds 2022</b>	<b>RL D 20205</b>	<b>BNatSchG/ BArtSchV 2009</b>
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>	1	b	/	/	/	§§
Turmfalke, <i>Falco tinnunculus</i>	1	b/G	V	V	/	§§
Flussregenpfeifer, <i>Charadrius dubius</i>	1	a	3	3	/	§§
Waldschnepfe, <i>Scolopax rusticola</i>	1	a	V	V	V	§
Waldlaubsänger, <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	1	a	3	3	/	§
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>	17	b	V	V	/	§
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>	9 (14)*	b/G	3	3	3	§
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	1	b/G	3	3	V	§
Trauerschnäpper, <i>Ficedula hypoleuca</i>	2	b	3	3	3	§
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	b	V	V	V	§
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>	5	b	V	V	/	§
Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>	1	a	V	V	V	§

BRUTVÖGEL [AVES]	Σ BP bzw. Hk- Klasse	Nist- weise	RL	RL	RL	BNatSchG/ BArtSchV 2009
			T-W 2022	Nds 2022	D 20205	
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>	3	b	-	-	-	§§
Teichhuhn, <i>Gallinula chloropus</i>	7	a	/	/	V	§§
Dohle, <i>Coloeus monedula</i>	5	b/G	/	/	/	§
Rauchschwalbe, <i>Hirundo rustica</i>	5	G	3	3	3	§
Schleiereule, <i>Tyto alba</i>	1	G	/	/	/	§§
Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>	18	a	V	V	V	§

\* Im Rahmen der faunistischen Erfassungen konnten 9 Individuen erfasst werden. Während der Biotoptypenkartierung konnten in den Gebäuden im Norden weitere Arten erfasst werden (hier kursiv geschrieben). Schätzungsweise handelt es sich um weitere 4 Paare des Stars, fünf Paare der Rauchschwalbe und der Dohle, ein Paar der Schleiereule sowie jeweils zwei Brutpaare der Bachstelze und des Hausrotschwanzes. Letztere sind nicht Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die Arten der Tabelle 6 werden weiterhin auf ihre Betroffenheit geprüft, sodass in der nachfolgenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung lediglich die Arten berücksichtigt werden, die im Wirkungsbereich der vorliegenden Planung erfasst wurden. Hierfür wird die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010) zugrunde gelegt. Diese definiert sogenannte Effekt- und Fluchtdistanzen.

Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Sie ist unabhängig von der Verkehrsmenge. Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift. Die Fluchtdistanz wird für Arten herangezogen, die kein verkehrsspezifisches Abstandsverhalten aufweisen bzw. für die aufgrund der Artbiologie eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann.

**Tabelle 7: Flucht- und Effektdistanzen der im Untersuchungsraum erfassten Arten (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010) und die Summe der Brutpaare, deren Flucht- und Effektdistanzen geschnitten werden, fette Schrift = Flucht- und Effektdistanzen dieser Arten schneiden den Geltungsbereich des Bebauungsplanes N-777 G nicht**

BRUTVÖGEL [AVES]	FLUCHT- ODER EFFEKTDISTANZ	Σ BP
Grünspecht, <i>Picus viridis</i>	Effektdistanz 200 m	1
Turmfalke, <i>Falco tinnunculus</i>	Fluchtdistanz 100 m	1
Flussregenpfeifer, <i>Charadrius dubius</i>	Effektdistanz 200 m	1
Waldschnepfe, <i>Scolopax rusticola</i>	Effektdistanz 300 m	1
Waldlaubsänger, <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Effektdistanz 200 m	1
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>	Effektdistanz 100 m	6
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>	Effektdistanz 100 m	6
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	Effektdistanz 100 m	1
<b>Trauerschnäpper, <i>Ficedula hypoleuca</i></b>	<b>Effektdistanz 200 m</b>	-
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Effektdistanz 100 m	1
<b>Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i></b>	<b>Effektdistanz 100 m</b>	-
<b>Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i></b>	<b>Effektdistanz 100 m</b>	-
Mäusebussard, <i>Buteo buteo</i>	Fluchtdistanz 200 m	1
Teichhuhn, <i>Gallinula chloropus</i>	Effektdistanz 100 m	3
Dohle, <i>Coloeus monedula</i>	Effektdistanz 100 m	5

<b>BRUTVÖGEL [AVES]</b>	<b>FLUCHT- ODER EFFEKTDISTANZ</b>	<b>Σ BP</b>
<i>Rauchschnalbe, Hirundo rustica</i>	Effektdistanz 100 m	5
<i>Schleiereule, Tyto alba</i>	Effektdistanz 300 m	1
<i>Stockente, Anas platyrhynchos</i>	Effektdistanz 100 m	5

Die Flucht- und Effektdistanzen der in Tabelle 7 fett geschriebenen Arten kreuzen nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplan N-777 G und sind damit nicht Bestandteil der folgenden artenschutzrechtlichen Prüfung, der die verbleibenden Arten unterzogen werden. Die Schwelle einer Verbotverletzung ist abhängig vom aktuellen Gefährdungszustand einer Art (vgl. STMI BAYERN 2011). Je ungünstiger etwa Erhaltungszustand und Rote-Liste-Status einer betroffenen Art, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotverletzung eingestuft werden.

#### Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Es werden durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb artspezifischer Brutzeiten baubedingte Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vermieden. Sofern die Baufeldfreimachung nicht außerhalb der Brutzeit stattfinden kann, sind die zu beseitigenden Bäume und Gebäude durch eine sachkundige Person im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen von Brutvögeln zu überprüfen. Sind Individuen vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz der Stadt Oldenburg abzustimmen.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen gehen nicht über das Lebensrisiko der bereits bestehenden Vorbelastung aufgrund der Lage des nördlichen Plangebietes in Straßennähe hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich im Norden um einen Standort, der sich an bereits vorhandene Siedlungsstrukturen angliedert und nicht über eine erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten verfügt. In dem Bereich befinden sich keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, sodass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und eine damit verbundene signifikant erhöhte Mortalitätsrate auszuschließen ist.

Der südliche Teil des Geltungsbereichs beinhaltet jedoch den Neubau einer Straßenverkehrsfläche, der sog. Entlastungsstraße. Diese löst eine Zerschneidung bislang zusammenhängender Habitats aus, sodass das Risiko der Vogelkollisionen für diesen Bereich zu berücksichtigen ist. Daher ist zunächst zu prüfen, ob kollisionsgefährdete Arten im Umfeld der geplanten Trasse vorkommen.

Dies mit den vorkommenden Arten Turmfalke und Mäusebussard (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010) der Fall. Eine besondere Gefährdung liegt vor, wenn die Neubautrasse zwischen dem Brutplatz und den Nahrungsflächen besonderer Bedeutung verläuft. In diesem Fall ist ein überdurchschnittliches Kollisionsrisiko anzunehmen. Der Horst des Mäusebussards befindet sich südlich an den zentralen Teil des Geltungsbereichs angrenzend im Gehölzbestand einer Wallhecke. Der Horst des Turmfalken befindet sich nordwestlich davon außerhalb des Geltungsbereichs. Östlich der Trasse befinden sich weiterhin Flächen, die sich als Nahrungsflächen für beide Arten eignen. Für den Turmfalke wäre demnach von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Für die genannten Arten werden jedoch Fluchtdistanzen von 200 m und 100 m angegeben. Diese charakterisieren die Reaktionen der Vögel auf Feinde. Wenngleich es möglich ist, dass die gleichmäßige Reizkulisse des Verkehrs Gewöhnungseffekte fördert, ist durch die Realisierung der Planung davon auszugehen, dass beide Arten ihre Brutplätze aufgeben werden. Von einem überdurchschnittlichen Kollisionsrisiko ist folglich weder für den Turmfalken noch für den Mäusebussard nicht auszugehen. Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung von beidseitigen Anpflanzungen der Trasse der Entlastungsstraße (Strauch-Baum-Hecke und Alleepflanzung). Damit wird tiefes und niedriges Einfliegen des Mäusebussards und des Turmfalken in den Trassenverlauf verhindert.

Die Stockente, welche durch die Aktualisierung der Roten Liste auf der Vorwarnliste geführt wird und daher artenschutzrechtlich zu betrachten ist, gilt bei Straßenbauvorhaben ebenfalls als kollisionsgefährdet, da es sich um wenig wendige Flieger handelt. Gemäß BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010) ist zu prüfen, ob privilegierte Wechselbeziehungen über die Straße möglich werden, die zu einer erhöhten Kollision dieser Art führen können.

*„Privilegierte Wechselbeziehungen über die Straße sind möglich,*

- wenn die Straße gleichartige Biotope zerschneidet bzw. quert (z. B. Wälder, wichtige Saumstrukturen, Fließgewässer),*
- wenn die Straße zwischen dem Brutplatz und einem benachbarten, besonders geeigneten Nahrungsraum verläuft,*
- wenn die Straße im Anflugbereich einer Brutkolonie verläuft,*
- wenn die Straße in exponierter Dammlage verläuft,*
- wenn der Straßenrand und ggf. der Mittelstreifen für die im Umfeld vorkommenden Arten besonders attraktiv ist.“ (BMVBS 2010)*

Das Vorkommen sämtlicher Stockentenpaare im Untersuchungsgebiet ist ungleichmäßig verteilt – Häufungen von Brutpaaren gibt es nicht. Drei der in der Effektdistanz festgestellten Brutpaare nutzen die Teiche nördlich von der Firma piccoplant, die beiden anderen Paare befinden sich in einem Graben innerhalb des südlicheren Grünlandbereiches. Der Minimalabstand beträgt ca. 45 m.

Die oben aufgeführten Punkte werden im Folgenden abgeprüft. Dabei sind die letztgenannten Punkte Lage der Straße im Anflugbereich einer Brutkolonie, Dammlage der Straße sowie hohe Attraktivität der Rand- oder Mittelbereiche der Straße nicht gegeben, da es weder Brutkolonien gibt, noch die erforderlichen Ausgestaltungen der Straße mit ihren Nebenräumen gegeben sind.

Der weitere Punkt der Zerschneidung der Verbindung zwischen den jeweiligen Brutplätzen und wichtigem Nahrungsgebiet kann ebenfalls verneint werden. Durch die heterogene Verteilung der Brutpaare der Stockente kann von keiner herausragenden Qualität einzelner Areale als Brutplatz ausgegangen werden. Die an die Brutplätze angrenzenden Strukturen sind durchaus heterogen und können auch weiterhin in ausreichender Flächengröße ohne Querung der zukünftigen Straße genutzt werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Straße sich zwischen den Brutplätzen und besonders geeigneten Nahrungsräumen befindet. Von einem erhöhten Kollisionsrisiko kann daher nicht ausgegangen werden.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt beispielsweise für regelmäßig benutzte Brutplätze von Zugvögeln (STMI BAYERN 2011). Nicht mehr geschützt sind Fortpflanzungsstätten, die funktionslos geworden sind, z. B. alte Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden.

Die für die Vermeidung des Zugriffsverbotes notwendigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. Begleitung der Baufeldfreimachung durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung) dienen neben dem Schutz der Individuen folglich auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten. Dies rührt daher, dass der Schutzanspruch nur dann vorliegt, wenn die Stätten in Benutzung sind, d. h. während der Brutzeit. Außerhalb der Brutzeit können alte Nester entfernt werden, ohne einen Verbotstatbestand auszulösen.

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumansprüche aufweisen. Dabei kann es sich um typische Gehölz- oder Gebäudebrüter oder auch um Arten, die auf dem Boden brüten, handeln.

Nahezu sämtliche vorkommende Arten sind in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass für diese Arten keine permanenten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet existieren. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist diese in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde eine entsprechende Zustimmung erteilt hat. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist in den Zeiträumen jeweils nur zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen sind.

Für die im Geltungsbereich vorkommenden Arten Turmfalke, Star, Grauschnäpper, Dohle, Rauchschwalbe und Schleiereule ist von einem Vorkommen von permanenten Fortpflanzungsstätten auszugehen. Um einen dauerhaften Fortbestand dieser Arten im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG zu gewährleisten, sind als sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) für die betroffenen Arten artspezifisch geeignete Nistkästen anzubringen.

Für die Art Star ist die Anzahl prognostizierte Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten mit 1:2 zu beziffern. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes N-777 G befindet sich innerhalb der Effektdistanz von zwei Brutpaaren des Stars, sodass vier geeignete Nistkästen für diese Art erforderlich sind. Schätzungsweise vier weitere Brutpaare kommen im Norden des Geltungsbereichs vor und wurden im Rahmen der Biototypenkartierung festgestellt. Es ist somit von insgesamt sechs Brutpaaren des Stars auszugehen. Infolgedessen sind insgesamt **12 geeignete Nisthilfen** für diese Art anzubringen.

Der Geltungsbereich befindet sich darüber hinaus innerhalb der Flucht- bzw. Effektdistanzen von jeweils einem Brutpaar des Turmfalken und des Trauerschnäppers. Demnach sind auch jeweils **zwei geeignete Nisthilfen** erforderlich.

Die Arten Dohle, Rauchschwalbe und Schleiereule wurde im Norden des Geltungsbereichs im Rahmen der Biototypenerfassung gesichtet. Für diese Arten konnte keine konkrete Anzahl von Brutpaaren ermittelt werden, sodass im Folgenden von einem worst-case-Ansatz ausgegangen wird: Bei der Art Dohle handelt es sich um einen Koloniebrüter, der aber auch einzeln brütet (BAUER et al. 2005). Es konnten im Rahmen der Biototypenkartierung mindestens fünf Dohlennester erfasst werden. Unter Berücksichtigung des

Verhältnisses von prognostizierten Brutpaaren zu neuen Fortpflanzungsstätten mit 1:2 sind damit **10 geeignete Nistkästen** für Dohlen anzubringen.

Die Rauchschnalbe wurde, ebenso wie die Dohle im Zuge der Biooptypenkartierung im Norden des Geltungsbereichs erfasst. Es wird von bis zu fünf Brutpaaren ausgegangen, sodass insgesamt **10 geeignete Nistkästen** für Rauchschnalben erforderlich sind.

Darüber hinaus konnte eine Schleiereule, die auf ein Brutpaar schließen lässt, erfasst werden. Auch für diese Art sind neue Nistkästen im Verhältnis 1:2 anzubringen. Dies entspricht **zwei geeigneten Nisthilfen** für die Schleiereule.

Die Anbringung der Nisthilfen erfolgt innerhalb der festgesetzten Flächen für Wald an art-spezifisch geeigneter Stelle. Eine Ausnahme stellen die Nisthilfen für die Rauchschnalbe dar. Diese sind an zu erhaltenden Bestandsgebäuden anzubringen. Die Durchführung der Maßnahme ist vor dem Satzungsbeschluss umzusetzen. Dies wird seitens der Stadt Oldenburg sichergestellt.

Der Mäusebussard, der eine hohe Ortstreue aufweist, jedoch nicht als Brutplatztreu gilt, verfügt über eine hohe Flexibilität in Hinblick auf die Wahl seines Lebensraums sowie einen großen Aktionsradius. Weiterhin verbleiben Bereiche mit geeigneter Habitatausstattung im Untersuchungsraum, sodass davon auszugehen ist, dass hinreichende Ausweichmöglichkeiten für das Brutpaar des Mäusebussards im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen und die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Der Begriff Ruhestätte umfasst die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind. Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Naturausstattung auszuschließen, so dass kein Verbotstatbestand verursacht wird.

**Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der Durchführung von CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

#### Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen aufgrund des geplanten Vorhabens nicht ganz vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitate in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind an die verkehrsbedingten Beunruhigungen (auch durch die bereits angrenzende bestehende Nutzung)

gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen (Gehölzbestände und Grünländer) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen werden.

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Lärm, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i. d. R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann zudem aufgrund der bereits stark vorgeprägten Strukturen westlich sowie südlich des Plangebietes davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Arten an gewisse für Siedlungen typische Störquellen gewöhnt sind.

Der Mäusebussard zählt zu den Arten, deren Effektdistanz der Fluchtdistanz entspricht. Diese beläuft sich beim Mäusebussard auf 200 m. Da es sich um eine Art handelt, die am Horst als sehr störanfällig einzustufen ist, ist von einem vollständigen Verlust der Habitat-eignung auszugehen, wenn die Störquelle sich innerhalb der Fluchtdistanz befindet. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Ein Vorliegen ist Störungsverbotes ist dennoch nicht gegeben; hierzu ist Folgendes anzuführen:

1. „Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von einer Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (z. B. dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauert (z. B. Geräuschmissionen an Straßen).“ (Rd. Erl. Vom 13.04.2010 zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW).

Dieser Fall ist hier gegeben, da die (potenzielle) Störung des Mäusebussards betriebsbedingt andauert.

2. „Störungen, die zum dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungs-verbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt“ (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN - AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE 2013): Betrachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung).

Obenstehende Ausführungen gelten ebenso für den Turmfalken.

Bei der Waldschnepfe handelt es sich um eine Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, so dass für diese Art eine Effektdistanz von 300 m definiert wird. Innerhalb dieser Effektdistanz ist ein negativer Einfluss von Straßen auf die Vogelart zu verzeichnen. Es ist von einer vergleichsweise hohen Störanfälligkeit dieser Art auszugehen, da die akustische Kommunikation durch Lärm gestört werden kann und damit die Partnerfindung erschwert wird. Bei Verkehrsmengen bis zu 10.000 Kfz/24 h erzeugt der Straßenverkehr jedoch kei-

nen nennenswerten Maskierungseffekte. Die Reduktion der Vogelbesiedlung ist bei geringen Verkehrszahlen lediglich auf die 100 m beschränkt, wobei auch für diesen Bereich lediglich eine Abnahme der Habitategnung von 20 % prognostiziert wird. Bei Verkehrsmengen unter 10.000 Kfz/24 h (im vorliegenden Fall 8.700 Kfz/24 h ohne Grundbelastung (SHP 2019)) sind die Effekte über 100 m hinaus vernachlässigbar. Von einer Störung, die die Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Folge hat, ist demnach nicht auszugehen. Dies gilt ebenso unter Berücksichtigung der Verkehrszahlen mit Grundbelastung (12.350 Kfz/24 h). Gemäß der "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" und der dort veröffentlichten Tabelle 7 "Gruppe 2, Abnahme der Habitategnung bei Verkehrsbelastungen über 10.000 Kfz/Tag" ist innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand von einer Abnahme der Habitategnung von 40 % auszugehen. Ab 100 m vom Fahrbahnrand bis zur Effektdistanz ist der Lärm für das Besiedlungsdefizit verantwortlich. Die mit 40 % angesetzte Abnahme der Habitategnung kann in diesem Bereich durch Lärminderung auf max. 20 % gesenkt werden, wenn die 58 dB(A)<sub>tags</sub>-Isophone bis an 100 m vom Fahrbahnrand heranrückt. Die verbleibenden 20% der Minderung der Habitategnung stellen den Anteil der übrigen Wirkfaktoren da, die durch eine lärmindernde Maßnahme nicht reduziert werden. Unter Zugrundelegung des Schallgutachtens zum Gewerbegebiet, das die Lärmimmissionen prognostiziert, die von der Entlastungsstraße auf das Gewerbegebiet wirken (STADT OLDENBURG 2019) befindet sich die 60 dB(A)<sub>tags</sub>-Isophone im Abstand von rd. 45 m zur Straßenverkehrsfläche. Im Analogieschluss wird dieser Wert auch für die Trasse der Entlastungsstraße im weiteren Verlauf angenommen, sodass von einer Abnahme der Habitategnung von 20 % auszugehen ist. Da in der Umgebung darüber hinaus großflächige Waldstandorte vorhanden sind sowie durch die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes weitere Waldbereiche angelegt werden, ist von einer Störung, die die Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Folge hat, demnach nicht auszugehen.

Die übrigen vorkommenden Arten gehören mit Ausnahme der Waldschnepfe zu den Arten, die insgesamt als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen eingestuft werden. Die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010) ordnet die genannten Arten daher in die Gruppe der Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit bzw. in die Gruppe der Arten ein, bei denen Lärm keine Relevanz hat. Aufgrund ihrer Unempfindlichkeit gegenüber anthropogen verursachten Reizen ist eine erhebliche Beeinträchtigung, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der o. g. Arten einhergeht, nicht zu erwarten.

**Somit ist festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

### **3.3 Sonstige streng geschützte Arten**

Da es in Deutschland bislang keine Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gibt, werden hilfsweise auch lediglich national geschützte Arten nach § 44 in der saP mit abgeprüft. Außerdem werden auch Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie beleuchtet, um nicht einen Biodiversitätsschaden nach § 19 zu riskieren.

Vorkommen von streng geschützten Tierarten und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind (z. B. streng geschützte Libellenarten), sind im Untersuchungsraum nicht bekannt und ein Vorkommen solcher Arten ist aufgrund der Biotopausprägung

vor Ort auch nicht zu erwarten. Insofern ist nicht von der Erfüllung von Verbotstatbeständen oder dem potenziellen Eintritt von Biodiversitätsschäden durch die Planung auszugehen.

#### **4.0 FAZIT**

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das vorliegende Planvorhaben erfüllt werden können, bezüglich der im Planungsraum gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) geprüft und dargestellt.

Als konfliktvermeidende Maßnahme zur Reduktion von Beeinträchtigungen ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, ist eine ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Person vorzusehen. Darüber hinaus sind für die Arten Schleiereule (2 Stk.), Dohle (10 Stk.), Rauchschwalbe 10 Stk.), Star (12 Stk.), Trauerschnäpper (2 Stk.) und Turmfalke (2 Stk.) Nisthilfen in oben beschriebener Anzahl anzubringen. Dies gilt ebenso für die für Fledermäuse anzubringenden Flachkästen (32 Stk.).

Für alle sonstigen planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

## 5.0 LITERATUR

- ARBEITSGEMEINSCHAFT LOTHAR BACH FREILANDFORSCHUNG UND MEYER & RAHMEL GbR (2019): Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen im B-Plan N-777 G und im Bereich der Trassenplanung zum ehemaligen Fliegerhorst
- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen, Naturschutz und Landschaftsplanung 39
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN – ABT. STRAßEN- UND BRÜCKENBAU (2018): Hinweise zur Aufstellung NATURSCHUTZFACHLICHER Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)
- BFN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere, 388 S.
- BMVBS (2020) = BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBS) (2020): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen, Fassung Januar 2020. Bonn.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bonn, [https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/Broschueren/Arbeitshilfe\\_Voegel\\_im\\_Strassenverkehr\\_BMVBS.pdf](https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/Broschueren/Arbeitshilfe_Voegel_im_Strassenverkehr_BMVBS.pdf) (Stand: 10.07.2017)
- DIETZ, C. O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Kosmos-V., Stuttgart
- DRACHENFELS, O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.
- DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der GESETZLICH geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2023. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-331, Hannover.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007).
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.
- GRÜNEBERG, C. & H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35: 181-260.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41 (2) (2/22): 111-174

- LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht – beschlossen auf der 99. LANA- Sitzung am 12./13. März 2009, und überarbeitet. Stand 19.11.2010.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN - AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- [MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. \(2020\): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere \(Mammalia\) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 \(2\): 73 S.](#)
- RUNGE, H.; SIMON, M.; WIDDING, T.; LOUIS, H.W. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg.
- [RYSLAVY, T., BAUER H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. \(2020\): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 -112](#)
- SHP (2019): Bebauungsplan N-777 G Trassenvarianten der Erschließung - Bewertung
- STMI BAYERN: BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, OBERSTE BAUBEHÖRDE (2007): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung. Anpassung an die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007.
- STMI BAYERN (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung.